

Die Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL wurden nicht nach Verwaltungskriterien abgegrenzt. Deshalb liegen OWK an Gewässern dritter Ordnung häufig in der Zuständigkeit mehrerer Gemeinden. Eine effiziente Umsetzung der Maßnahmen an den Gewässern setzt interkommunale Zusammenarbeit voraus. Diese kann z. B. durch die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden durch Landschaftspflegeverbände (LPV) oder kommunale Zweckverbände (ZV) optimiert werden. Zur Unterstützung einer solchen interkommunalen Zusammenarbeit werden die Aufwendungen der Verbände bzw. einer federführenden Kommune gefördert.

Folgende wesentliche Randbedingungen für eine Förderung im Rahmen der RZWas 2021 sind zu beachten:

## **1 Förderbedingungen**

### 1.1 Aufgabe des Zuwendungsempfängers:

- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bei der Aufstellung eines Umsetzungskonzepts. Gegebenenfalls erfolgen im Rahmen der Koordinierung auch Beratungen zur Maßnahmenumsetzung.

### 1.2 Voraussetzung für die Förderung

- Antragsteller ist ein kommunaler Zweckverband, ein Landschaftspflegeverband oder eine federführende Kommune im Auftrag der am OWK beteiligten Kommunen.
- Für den OWK sind nach Maßnahmenprogramm koordinierungsbedürftige hydromorphologische Maßnahmen notwendig.
- Der Verband bzw. die federführende Kommune liefert entsprechende Berichte für die erbrachten Leistungen nach Ablauf von jeweils einem Jahr nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides.
- Im Abschlussbericht sind neben einer Aufstellung der Aktivitäten des Verbands bzw. der federführenden Kommune auch die betreuten Leistungen anzuführen (z.B. Aufstellung UK, Beratung zur Maßnahmenumsetzung)

### 1.3 Förderhöhe und Abwicklung

- Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von 75 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese errechnen sich wie folgt:
  - 370 Euro pro Jahr und betreutem Kilometer bei bis zu drei Gemeinden
  - 400 Euro pro Jahr und betreutem Kilometer bei vier bis sechs Gemeinden
  - 435 Euro pro Jahr und betreutem Kilometer bei mehr als sechs Gemeinden

- Die Länge der OWK wird auf der Basis des Gewässernetzes im Maßstab 1:25.000 ermittelt.
- Die bei der Ermittlung der Förderhöhe anzusetzende OWK-Länge und Anzahl der Gemeinden sind entsprechend zu reduzieren, wenn einzelne OWK-Anliegergemeinden nicht am Vorhaben teilnehmen.
- Für jedes Jahr, in dem die Koordinierung stattgefunden hat, soll eine Förderung beantragt werden. Ein gesammelter Fördermittelabruf über mehrere Jahre ist nicht zulässig.
- Die maximale Laufzeit eines Vorhabens beträgt vier Jahre. Der Abschluss des Vorhabens erfolgt durch einen Abschlussbericht.
- Wurde mit der Erstellung eines UK nach den ersten drei Jahren nicht begonnen, so ist das Vorhaben abzuschließen.

Hinweis:

Die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes ist ein eigenständiger Fördertatbestand. Eine Förderung dazu kann separat beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt beantragt werden.

## **2 Mindestinhalte der Zuwendungsanträge**

2.1 Zuwendungsantrag (Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO)

2.2 Erläuterung als Anlage zum Zuwendungsantrag mit Aussagen über:

- Umfang des Vorhabens
  - Welcher OWK?
  - Welche Gewässer umfasst der OWK?
  - Welche Gemeinden sind betroffen?
  - Übersichtsplan OWK (gem. Steckbrief OWK; Gewässer, Länge Gewässerstrecke OWK und Gemeinden erkennbar)
- Beantragte Förderhöhe
  - Länge der Fließgewässer im OWK (gemäß Steckbrief des OWK)
  - Anzahl der beteiligten Kommunen
  - daraus resultierende beantragte Fördersumme